

Öffentliche Bekanntmachung

Herr Andreas Roßbauer, Hinteröd 1, 93462 Lam plant die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage an einem Quellarm zum Koppenbach in der Gemeinde Lam.

Hierzu hat der Unternehmer beim Landratsamt Cham einen Antrag auf Erteilung einer Planfeststellung für die mit der Errichtung der Wasserkraftanlage verbundenen Gewässerausbauten gem. §§ 67, 68 WHG sowie einer Bewilligung für die mit dem Betrieb der Wasserkraftanlage verbundenen Gewässerbenutzungen gem. §§ 10, 14 WHG gestellt.

Für den Betrieb der geplanten Wasserkraftanlage soll der bestehende Hangkanal nach Vorderöd, der vor mehr als 400 Jahren künstlich angelegt wurde, in Abschnitten als Triebwerkskanal reaktiviert werden.

Der ehemalige Triebwerkskanal (Hangkanal) zweigt von den Quellarmen des Koppenbaches nach Vorderöd ab. Er diente zur Wasserableitung zum Betrieb einer Mühle. Der Hangkanal wurde um das Jahr 1999 durch ein Hochwasser teilweise beschädigt. Dadurch hat sich am Standort des geplanten Ausleitungsbauwerks ein Durchbruch zum Koppenbach ergeben, der nach wie vor Wasser zum Koppenbach führt.

Durch das Ausleitungsbauwerk soll die beantragte max. Ausleitungsmenge von 0,065 m³/s wieder in den Triebwerkskanal abgeleitet werden. Durch die Errichtung einer Sohlanrampung im Anschluss an das Ausleitungsbauwerk wird der Quellarm zum Koppenbach im Bereich der Stauanlage für naturraumtypische Gewässerorganismen durchgängig gestaltet. Der Triebwerkskanal mündet in ein neu zu errichtendes Wasserschloss. Hier wird der Triebwerkskanal auf maximal 823,700 m ü. NHN aufgestaut. Vom Wasserschloss aus wird das Triebwasser über eine Druckrohrleitung zum Krafthaus, das neben dem Koppenbach errichtet wird, weitergeleitet. Nach der Energieerzeugung läuft die Ausbauwassermenge wieder dem Koppenbach zu.

Das Ableiten von Wasser aus dem Quellarm zum Koppenbach, der Aufstau des Triebwerkskanals sowie das Einleiten der Ausbauwassermenge in den Koppenbach sind Gewässerbenutzungen gemäß § 9 WHG, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung nach § 10 WHG bedürfen.

Die abschnittsweise erforderliche Wiederherstellung des ehemaligen Hangkanals sowie die Herstellung des Unterwasserkanals sind als Gewässerausbau planfeststellungspflichtig nach § 67 Abs. 1 WHG.

Da der Unternehmer die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat, wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss, Bewilligungsbescheid oder ablehnenden Bescheid entschieden wird
- ein UVP-Bericht i. S. d. § 16 UVPG vorgelegt wurde
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 1 UVPG ist.

Bei den Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Abs. 2 UVPG handelt es sich insbesondere um:

- Erläuterungsbericht

- Übersichts- und Lagepläne
- Bauzeichnungen und Schnitte (Längsschnitt, Ausleitungsbauwerk, Wasserschloss, Krafthaus)
- Hydrotechnische Berechnung
- Grundstücksverzeichnis
- Umweltverträglichkeitsstudie mit landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)
- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung
- FFH-Verträglichkeitsabschätzung
- Thematische Karte, Schutzgut Wasser
- Thematische Karte, Schutzgut Boden
- Plan Bestands- und Eingriffsermittlung
- Maßnahmenplan LBP
- Antrag Erlaubnis LSG

Gemäß § 70 Abs. 1 WHG i. V.m. Art. 69 BayWG und § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG ist vor einer Entscheidung ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen und insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit durch eine Auslegung der Planunterlagen in den betroffenen Gemeinden zu veranlassen. Die Planauslegung wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom
23.11.2020 bis 22.12.2020 in Rathaus des Marktes Lam, Schulweg 4, 93462 Lam, 1.OG Zi. 102

während der Dienststunden von s.u. bis _____ zur Einsicht aus.
Montag - Freitag 08:00 - 12:00 Uhr
Montag - Dienstag 13:00 - 16:30 Uhr

Diese Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen sind außerdem über das zentrale UVP-Portal des Landes Bayern <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a BayVwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 22.01.2021 (Tag) ^{beim} ~~bei der Gemeinde/Stadt~~ Markt Lam

(Dienststelle) oder beim Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, Cham, schriftlich oder zur Niederschrift

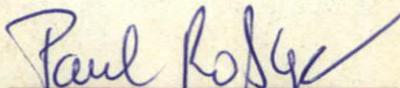
Einwendungen erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen mit Wirkung für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, sofern sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sofern keine Gründe für einen Verzicht vorliegen, werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Behörden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.


(Unterschrift Bürgermeister/in)

Paul Roßberger
1. Bürgermeister

Bekanntmachung
an allen Amtstafeln
- Rathaus
- Frahels
- Engelshütt

angebracht am: 13.11.2020
abzunehmen am: 23.01.2021

Handzeichen: _____
Handzeichen: _____

im Internet: www.markt-lam.de Rubrik: Bekanntmachung_{en}